

# Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



**Amt**  
Hauptamt

**Berichterstatter (Amtsleiter)**  
Franke, Wolfgang

**Sachbearbeiter**  
Blum, Karina

**Vorlagennummer**  
059/2024

**Aktenzeichen**  
10.1.1

<b><u>Beratungsfolge:</u></b>			
<b>Gremium</b> Gemeinderat	<b>Termin</b> 11.07.2024	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung	<b>Behandlung</b> öffentlich

**Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**

**Anzahl der Anlagen:** keine

**Betreff:**  
**Wahl der Stellvertreter des Oberbürgermeisters**

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat beschließt für die nächste Legislaturperiode die Zahl der Oberbürgermeister-Stellvertreter auf \_\_\_\_\_ festzulegen.
2. Der Gemeinderat wählt Stadtrat/Stadträtin \_\_\_\_\_ für die kommende Amtsperiode des Gemeinderates zum 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters.

Der Gemeinderat wählt Stadtrat/Stadträtin \_\_\_\_\_ für die kommende Amtsperiode des Gemeinderates zum 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters.

Der Gemeinderat wählt Stadtrat/Stadträtin \_\_\_\_\_ für die kommende Amtsperiode des Gemeinderates zum 3. Stellvertreter des Oberbürgermeisters.

**Sachverhalt:**

Nach § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) bestellt der Gemeinderat in Gemeinden ohne Beigeordnete aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung, die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt.

§ 48 Abs. 1 GemO regelt auch das Verfahren der Wahl. Demnach wird jeder Stellvertreter in der Reihenfolge der Stellvertretung in einem besonderen Wahlgang gewählt. Es ist nicht vorgeschrieben, wie viele Stellvertreter zu bestellen sind, ihre Zahl wird durch einfachen Beschluss des Gemeinderats und nicht durch die Hauptsatzung festgelegt. Stellvertreter können nach jeder Wahl der Gemeinderäte auf die Dauer der Legislaturperiode gewählt

werden, die Zahl der Stellvertreter kann daher während der laufenden Amtszeit der Gemeinderäte in der Regel nicht geändert werden.

Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden durch Wahl nach den Grundsätzen des § 37 Abs. 7 GemO bestellt. Demnach werden die Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat, der Bürgermeister hat Stimmrecht. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Nachdem die Stadt Bad Rappenau über keinen Beigeordneten verfügt, sind die ehrenamtlichen Stellvertreter auch weiterhin wichtig. Insbesondere bei den zahlreichen Vereinsveranstaltungen können Gemeinderat und Verwaltungsspitze mit ihrer Präsenz Bürgernähe demonstrieren.

Nach Auffassung der Verwaltung sollten deshalb mindestens drei Oberbürgermeister-Stellvertreter festgelegt werden.

Für die Wahl der Stellvertreter sind entsprechende Vorschläge aus der Mitte des Gemeinderates zu unterbreiten.